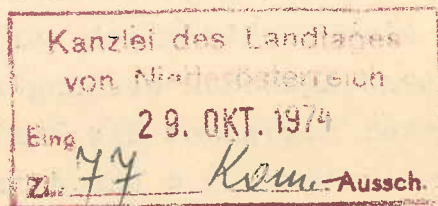


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-3415/33-1974

Wien, am 29. Okt. 1974  
1014, Tel. 63 57 11 Durchwahl 2251

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 geändert wird.



H o h e r   L a n d t a g !

Mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Oktober 1971 wurde ein Raumordnungsprogramm zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich aufgestellt. Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Verbesserung der Kommunalstruktur durch Schaffung von Gemeinden, die auf Grund ihrer Bevölkerungszahl, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Zur Erreichung dieses angestrebten Zieles war die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Landtag, betreffend

- a) die Änderung der Grenzen von Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3;
- b) die Vereinigung zweier oder mehrerer angrenzender Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 und
- c) die Aufteilung von Gemeinden auf angrenzende Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 erforderlich.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. November 1971 das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 beschlossen, durch welches der wesentliche Teil der Verordnung vollzogen wurde.

Die Fälle des § 3 Abs. 2 und 3 (Grenzänderungen) sowie die Fälle des § 4 Abs. 4 (Vereinigungen) und § 5 Abs. 2 (Aufteilung) wurden für den 1. Jänner 1975 vorgesehen.

Mit diesem Gesetzesantrag sollen die Grenzänderungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung sowie gemäß § 5 Abs. 2, betreffend die Aufteilung der Gemeinde Gut am Steg im politischen Bezirk Krems vollzogen werden.

Da das Kommunalstrukturverbesserungsgesetz die Grenzänderungen, Vereinigungen und Aufteilungen alphabetisch nach politischen Bezirken gliedert, wurden aus Gründen der Klarheit und Übersicht die Bestimmungen des § 2 des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes neu formuliert.

Im § 4 Abs.4 des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 waren, wie sich nachträglich durch Erhebungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen herausgestellt hat, Mängel enthalten, die dem genannten Bundesamt die Berichtigung des Katasters nicht ermöglichten, sodaß nunmehr § 4 Abs.4 in der richtigen Form in die Novellierung eingebaut wurde.

Die Aufteilung der Gemeinde Gut am Steg (politischer Bezirk Krems) hat so zu erfolgen, daß die Katastralgemeinden Benking, Mitterndorf und Oberndorf sowie die Theresienhütte und Kremserhütte in die Gemeinde Maria Laach am Jauerling, die Katastralgemeinden Gut am Steg und Vießling ohne Theresienhütte und Kremserhütte in die Gemeinde Spitz eingegliedert werden.

Nach der Mitteilung der zuständigen Abteilung B/7 wäre bei Einbeziehung der Kremserhütte und Theresienhütte im Sinne des § 5 Abs.2 der Verordnung die topographische Geschlossenheit der abzutrennenden Gebiete nicht gegeben, sodaß die Theresienhütte und Kremserhütte nicht wie ursprünglich vorgesehen, in die Gemeinde Maria Laach am Jauerling, sondern in die Gemeinde Spitz einzugliedern sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Macalofe*